V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Örtze vom Zusammenfluss mit der Kleinen Örtze bis zur Mündung

Vom 1. 2. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Örtze wird in den Gemeinden Fassberg, Hermannburg und Winsen (Aller) sowie in der Städten Bergen und Munster ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt am Zusammenfluss mit der Kleinen Örtze und endet an der Einmündung in die Aller.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 **(Anlage)** eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus elf Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle sowie des Landkreises Soltau-Fallingbostel und bei den Gemeinden Fassberg, Hermannsburg und Winsen (Aller) sowie bei den Städten Bergen und Munster kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

a) das Lagern von Stroh-, Heu und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind, diese tritt ein, sobald die Örtze bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.

b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

(2) Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 94 NWG bleibt unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Örtze vom 10. 3. 1914 (Verzeichnis des Oberpräsidenten der Provinz Hannover S. 47 Nummer 589 über die Wasserläufe zweiter Ordnung vom 7. 4. 1913 auf Grundlage des § 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Braunschweig, den 1. 2. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

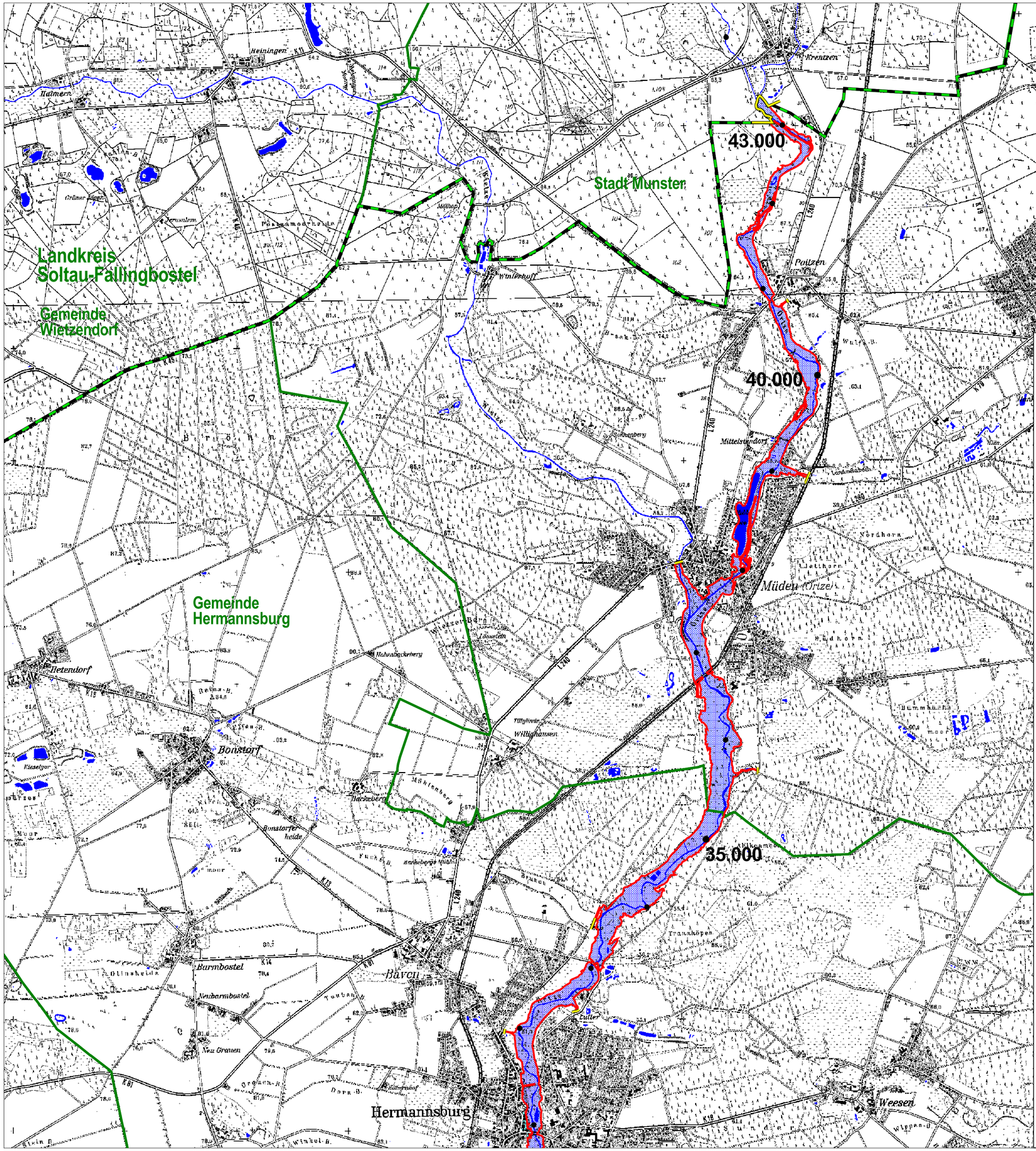

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -
Geschäftsbereich
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

NLWKN

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Örtze im Landkreis Celle

Blatt 1 von 3

Legende

- Örtze
- Festgesetzte ÜSG-Fläche der Örtze
- Natürliches ÜSG (Darstellung nachrichtlich, dient nur zur Information)
- Ges. ÜSG der Aller (festgesetzt am 01.10.2002)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Verfahrensgrenze

N

0 500 1000 1500 2000 2500 Meter

1 : 25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©

GLL LGN

Braunschweig, den 01.02.2006

Spengel

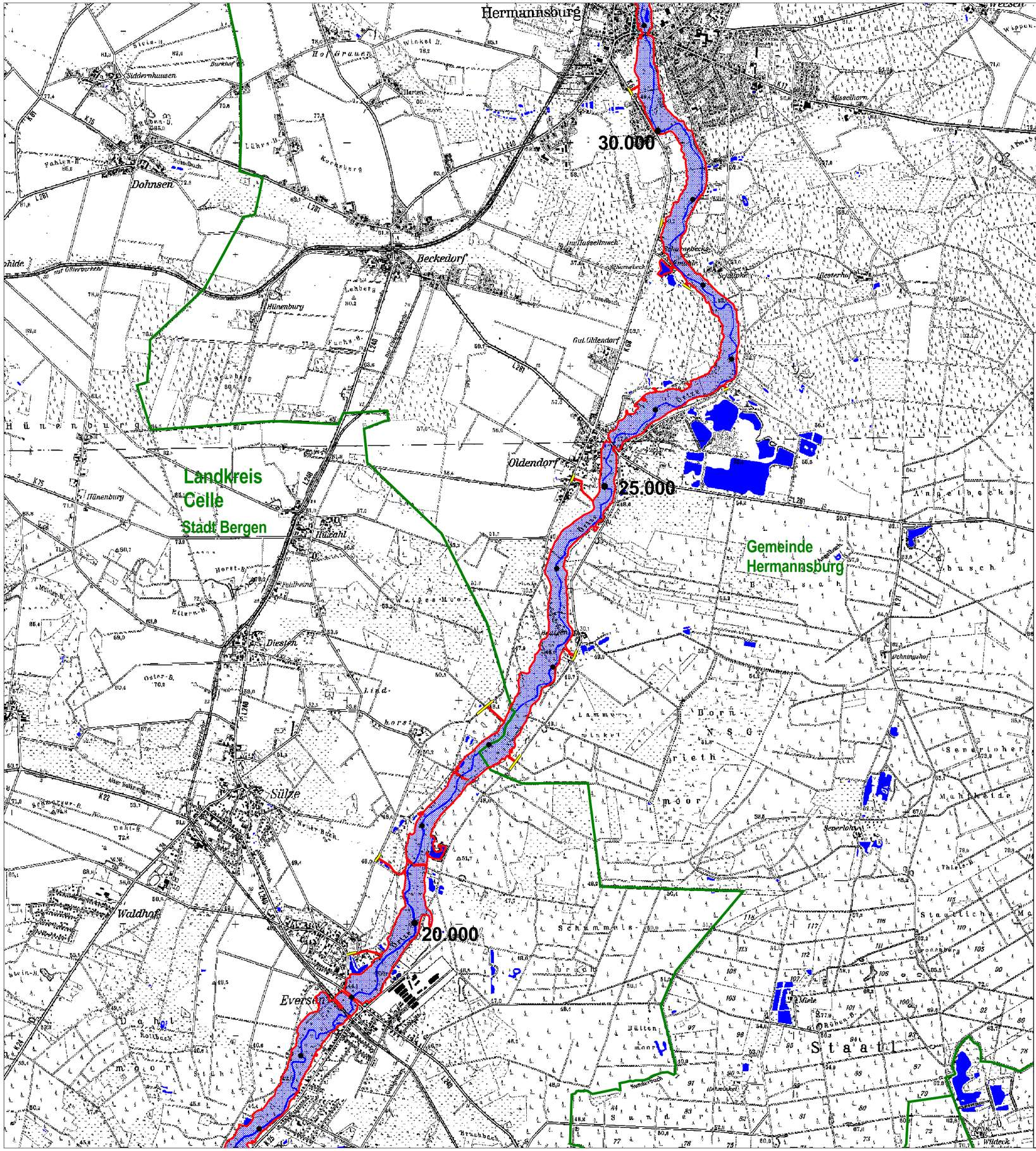

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -
Geschäftsbereich
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

NLWKN

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Örtze im Landkreis Celle

Blatt 2 von 3

Legende

- Örtze
- Festgesetzte ÜSG-Fläche der Örtze
- Natürliches ÜSG (Darstellung nachrichtlich, dient nur zur Information)
- Ges. ÜSG der Aller (festgesetzt am 01.10.2002)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Verfahrensgrenze

N

0 500 1000 1500 2000 2500 Meter

1 : 25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©

GLL LGN

Braunschweig, den 01.02.2006

Spengel

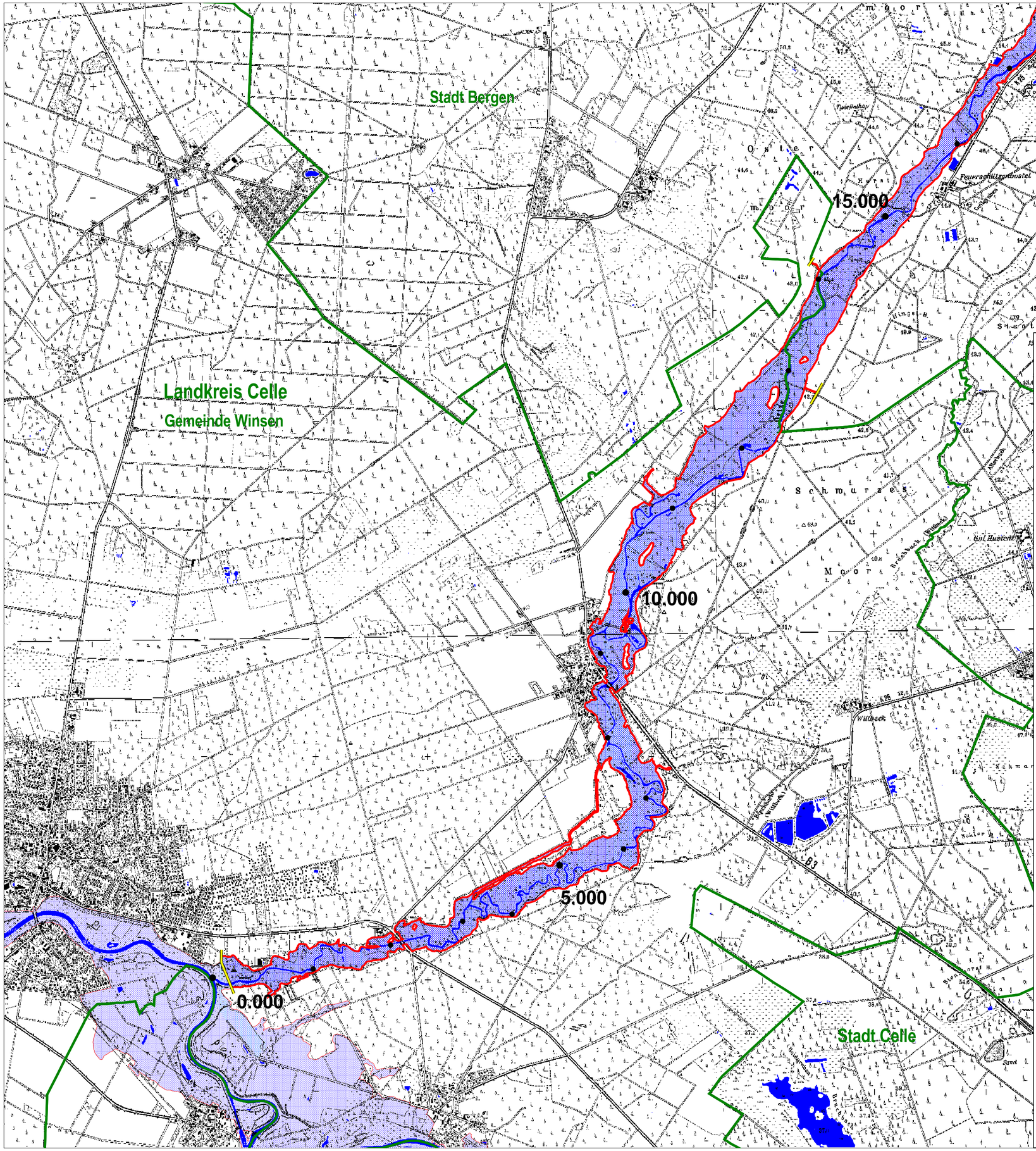

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -
Geschäftsbereich
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

NLWKN

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Örtze im Landkreis Celle

Blatt 3 von 3

Legende

- Örtze
- Festgesetzte ÜSG-Fläche der Örtze
- Natürliches ÜSG (Darstellung nachrichtlich, dient nur zur Information)
- Ges. ÜSG der Aller (festgesetzt am 01.10.2002)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Verfahrensgrenze

N

0 500 1000 1500 2000 2500 Meter

1 : 25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©

GLL LGN

Braunschweig, den 01.02.2006

Spengel